

## Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen Motionen und Postulate

Bericht der Regierung vom 10. März 2026

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Antrag</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Hängige gutgeheissene Motionen und Postulate – Bericht der Regierung</b>	<b>5</b>
4.1	Staatskanzlei	5
4.2	Volkswirtschaftsdepartement	7
4.3	Departement des Innern	10
4.4	Bildungsdepartement	11
4.5	Finanzdepartement	15
4.6	Bau- und Umweltdepartement	17
4.7	Sicherheits- und Justizdepartement	22
4.8	Gesundheitsdepartement	25

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage den Bericht über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen Motionen und Postulate.

### 1 Vorbemerkung

Die Regierung erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über die gutgeheissenen Motionen und Postulate. Sie kann darin einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Frist von drei Jahren für die Bearbeitung von einzelnen gutgeheissenen Motionen und Postulaten stellen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a des Staatsverwaltungsgesetzes [sGS 140.1; abgekürzt StVG] und Art. 118 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Kantonsrates [sGS 131.11; abgekürzt GeschKR]).

Die Regierung kann dem Kantonsrat beantragen, eine gutgeheissene Motion abzuschreiben, wenn:

- die Regierung dem Kantonsrat den Entwurf unterbreitet hat;
- die Erfüllung des Auftrags mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden wäre, der bei der Gutheissung der Motion nicht voraussehbar war;
- die Vorlage unverhältnismässig hohe Kosten zur Folge hätte, die bei der Gutheissung der Motion nicht voraussehbar waren;
- sich die Verhältnisse seit der Gutheissung der Motion grundlegend verändert haben und daher auf die Erfüllung des Auftrags verzichtet werden kann.

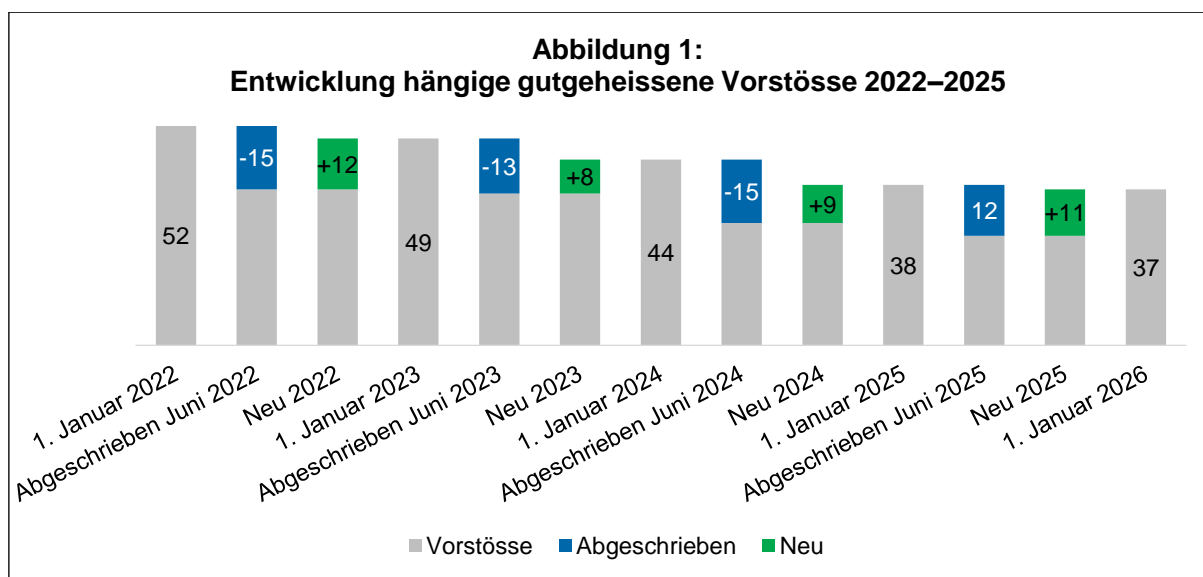
Die Regierung kann dem Kantonsrat beantragen, ein gutgeheissenes Postulat abzuschreiben, wenn:

- a) die Regierung dem Kantonsrat Bericht erstattet hat;
- b) die Erfüllung des Auftrags mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden wäre, der bei der Gutheissung des Postulats nicht voraussehbar war;
- c) sich die Verhältnisse seit der Gutheissung des Postulats grundlegend verändert haben und daher auf die Erfüllung des Auftrags verzichtet werden kann.

Die folgende Übersicht informiert über den Stand der Bearbeitung vom 10. März 2026 der gutgeheissenen Motionen und Postulate mit Stand 31. Dezember 2025. Sie enthält zudem den vorgesehenen Termin der Verabschiedung der Vorlage in der Regierung zuhanden des Kantonsrates (Zuleitung) und – gegebenenfalls – den Abschreibungsantrag der Regierung.<sup>1</sup> Fristverlängerungen werden beantragt, wenn die bisher massgebende Frist nicht eingehalten werden kann und die Zuleitung der Vorlage nicht bis spätestens zur Sommersession 2026 erfolgt (ist).

## 2 Zusammenfassung

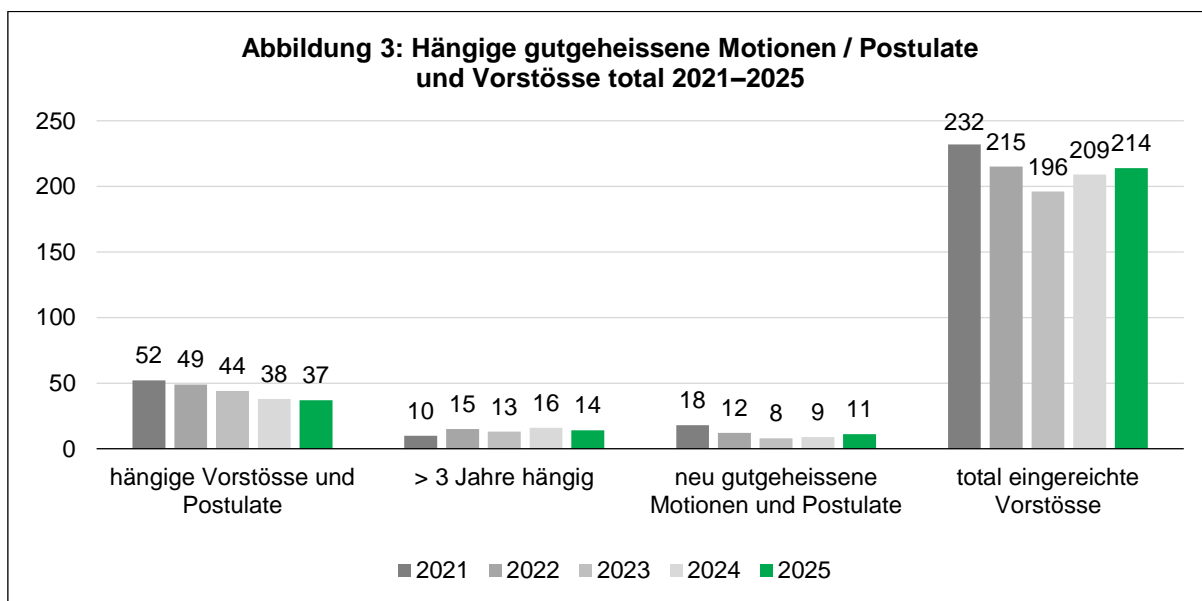
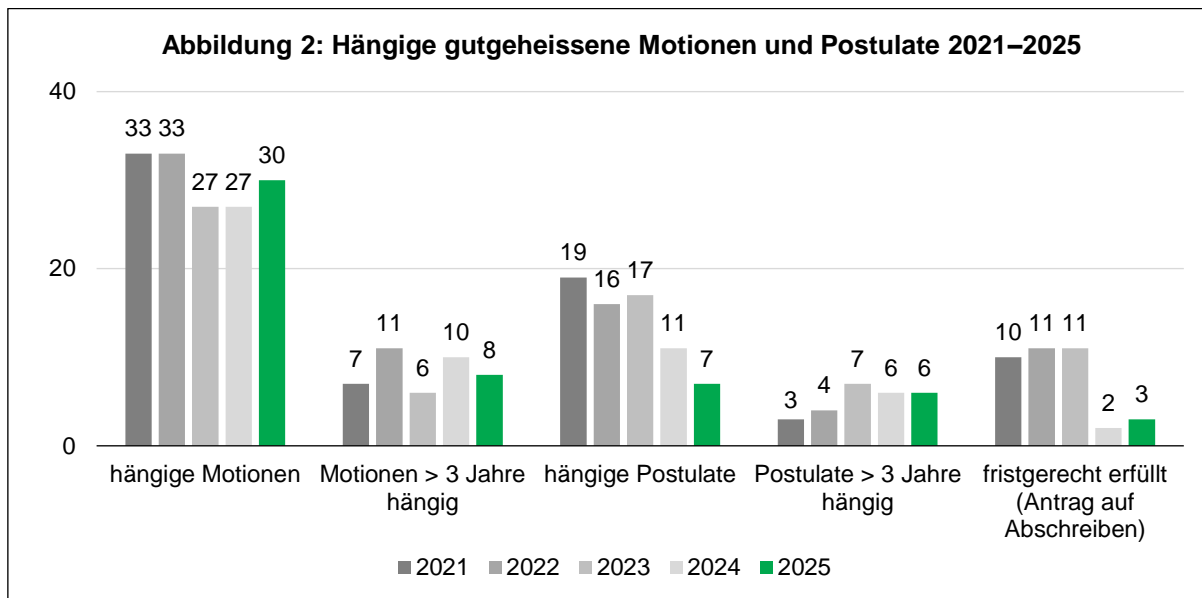
Abbildung 1 gibt eine Übersicht über die Entwicklung der Zahl der hängigen gutgeheissenen Motionen und Postulate. Am 1. Januar 2025 waren insgesamt 38 hängig. In der Sommersession 2025 wurden zwölf hängige gutgeheissene Motionen und Postulate vom Kantonsrat abgeschrieben. Im Verlauf des Jahres 2025 hiess der Kantonsrat elf Vorstösse gut, sodass per Ende 2025 37 hängige gutgeheissene Motionen und Postulate resultierten. In den letzten drei Jahren wurden jeweils mehr Motionen und Postulate abgeschrieben als neue hinzukamen.



Von den insgesamt 30 gutgeheissenen Motionen sind acht seit über drei Jahren hängig. Bei den gutgeheissenen Postulaten sind sechs von sieben seit über drei Jahren hängig. Damit ist etwas mehr als ein Drittel der 37 gutgeheissenen Motionen und Postulate seit mehr als drei Jahren hängig. Insgesamt liegen acht Abschreibungsanträge der Regierung vor. Es konnten drei Motionen und Postulate fristgerecht bearbeitet werden (Abschreiben beantragt). Fünf Anträge betreffen gutgeheissene Motionen und Postulate, die seit mehr als drei Jahren hängig sind.

<sup>1</sup> Der Titel des Berichts wurde im Vergleich zu früheren Jahren präzisiert und lautet nun «Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen Motionen und Postulate».

Abbildung 2 zeigt, dass das Total der hängigen Motionen und Postulate im vergangenen Jahr etwas abgenommen hat. *Abbildung 3* zeigt zudem die Zahl aller Vorstösse<sup>2</sup>, die im jeweiligen Jahr eingereicht wurden. Im Jahr 2025 waren dies 214 Vorstösse; die Zahl hat in den vergangenen beiden Jahren zugenommen.



<sup>2</sup> Ständesbegehren, Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen.

Eine Aufstellung nach Departementen bzw. Staatskanzlei ergibt folgende Übersicht:

**Tabelle 1: Bearbeitung gutgeheissene parlamentarische Vorstösse je Departement**

Verantwortlichkeit	Motionen	Motionen mit Antrag auf Fristverlängerung	Postulate	Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung	Total	Anträge auf Abschreiben
Staatskanzlei	1	0	1	0	2	1
Volkswirtschaftsdepartement	3	0	1	0	4	1
Departement des Innern	1	0	1	0	2	1
Bildungsdepartement	6	1	1	0	7	0
Finanzdepartement	2	1	0	0	2	0
Bau- und Umweltdepartement	7	3	2	0	9	5
Sicherheits- und Justizdepartement	6	2	1	1	7	0
Gesundheitsdepartement	4	0	0	0	4	0
<b>Total</b>	<b>30</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>37</b>	<b>8</b>

### **3 Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren:

- auf den Bericht über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen Motionen und Postulate einzutreten;
- die Motionen und Postulate gemäss den Anträgen in der folgenden Übersicht abzuschreiben.

Im Namen der Regierung

Beat Tinner  
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss			Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Geschäftsnummer	Geschäftstitel Wortlaut	Antrag der Regierung	Stand der Bearbeitung Begründung Fristverlängerung	Gutheissung Bearbeitungs- frist	Zuleitung

## 4 Hängige gutgeheissene Motionen und Postulate – Bericht der Regierung

### 4.1 Staatskanzlei

42.25.15	<p><b>Chancen nutzen: digitale Transformation des Verwaltungsverfahrens</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP) und allfälliger Spezialerlasse vorzulegen, damit sämtliche Geschäfts- und Rechtsprozesse in der kantonalen Verwaltung sowie in den untergeordneten Staatsebenen konsequent auf eine digitale Abwicklung ausgerichtet und vollständig (End-to-End) digital abgewickelt werden können. Dabei sind medienbruchfreie Abläufe sicherzustellen und der Einsatz von Systemen der Künstlichen Intelligenz zur Unterstützung und Automatisierung von Verwaltungsprozessen unter Wahrung der rechtsstaatlichen Grundsätze ausdrücklich zu ermöglichen.</p>		<p>Das Kernanliegen der Motion – die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens im Allgemeinen sowie für das elektronische Plan- und Baubewilligungsverfahren im Besonderen – wird mit der Vorlage «Rechtsgrundlagen für das elektronische Verwaltungsverfahren (X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege / V. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz)» (22.26.03 / 22.26.04) erfüllt. Die Regierung hat dem Kantonsrat diese Vorlage auf die Frühjahrs-session 2026 zugeleitet.</p> <p>Der Terminplan des Teils KI ist offen, da die Evaluierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI in der kantonalen Verwaltung separat erfolgt. Der Rechtssetzungsbedarf ist einerseits gestützt auf konkrete Use Cases für einzelne Verfahren spezialgesetzlich zu ermitteln, wobei die Ergebnisse der laufenden KI-Potenzialanalyse zu berücksichtigen sind. Andererseits ist zu ermitteln, inwiefern die von der Schweiz am 27. März 2025 unterzeichnete KI-Konvention des Europarates kantonal umzusetzen ist, wobei insbesondere die Schaffung eines öffentlichen Verzeichnisses für KI-Systeme zu prüfen ist («KI-Register»). Der Bund hat seinerseits bis Ende 2026 eine Vernehmlassungsvorlage in Aussicht gestellt. Im Rahmen der KI-Strategie soll zeitnah ein Programm aufgelegt werden, wobei ein Teilbereich die Er-</p>	<p>Dez / 2025 Dez / 2028</p>	<p>Okt / 2028</p>
----------	--	--	---	----------------------------------	-------------------

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss			Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Geschäftsnummer	Geschäftstitel Wortlaut	Antrag der Regierung	Stand der Bearbeitung Begründung Fristverlängerung	Gutheissung Bearbeitungs- frist	Zuleitung
			mittlung des vorstehend skizzierten Rechtsetzungsbedarfs umfasst. Das Anliegen der Motion in Bezug auf KI soll in diesem Bereich weiterverfolgt werden, weshalb vorerst kein Antrag auf Abschreibung der Motion gestellt wird.		
43.19.09	<p><b>Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit von Wahlen und Abstimmungen im digitalen Umfeld</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, Bericht zu erstatten, über die Risiken für die Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit von Wahlen und Abstimmungen durch den Einsatz von elektronischen Services (E-Services), wie namentlich E-Voting, E-Counting und elektronischer Ergebnisermittlung und darin die bestehenden sowie weitere mögliche Sicherheitsmassnahmen darzulegen. Gestützt darauf sind das weitere Vorgehen des Kantons St.Gallen in Bezug auf E-Voting und weitere E-Services im Bereich Wahlen und Abstimmungen sowie die umzusetzenden Massnahmen zu definieren.</p>	Abschreiben	Die Arbeiten am Bericht konnten wie geplant Ende 2025 / Anfang 2026 abgeschlossen werden. Die Regierung hat den Bericht «Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit von Wahlen und Abstimmungen im digitalen Umfeld» (40.26.02) am 20. Januar 2026 zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.	Sep / 2019 Jan / 2026	Jan / 2026

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss			Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Geschäftsnummer	Geschäftstitel Wortlaut	Antrag der Regierung	Stand der Bearbeitung Begründung Fristverlängerung	Gutheissung Bearbeitungsfrist	Zuleitung

## 4.2 Volkswirtschaftsdepartement

42.20.19	<p><b>Neuregelung der Zuständigkeit im Vertragsnatuschutz (GAÖL)</b> Die Regierung wird eingeladen, das Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7) dahingehend zu ändern, dass die Zuständigkeit für die Rahmenbedingungen und das Vertragsmanagement dem Kanton übertragen wird und die Gemeinden oder deren Beauftragte für die Beratung vor Ort und die Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern verantwortlich sind. Die Gesetzesanpassung und die Neuorganisation sind vorzunehmen unter Berücksichtigung der Digitalisierung und der Zuständigkeiten von Kanton, Gemeinden und Bewirtschaftern im Rahmen der Vollzugsaufgaben für die Landwirtschaft.</p>		<p>Mehrere Anliegen aus der Motion, die keine Gesetzesrevision betreffen, sind inzwischen bereits umgesetzt: Dazu gehört die weitere Verbesserung der Transparenz gegenüber Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Darstellung aller Vertragsflächen im agriGIS<sup>3</sup> sowie die digitale Einsicht in die Abrechnungsdokumente der Vertragsnehmerinnen und Vertragsnehmer im agriPortal<sup>4</sup>.</p> <p>Die Gesetzesvorlage wurde im November 2025 zur Vernehmlassung veröffentlicht, die bis im Februar 2026 dauerte. Die administrativen Abläufe sind vom Projekt NikA<sup>5</sup> abhängig, weil das GAÖL im Laufe des Jahres 2026 mit dieser Datenbank administriert wird.</p>	Feb / 2021 Jun / 2026	Jun / 2026
42.22.15	<p><b>Flächendeckender Einzug von Beherbergungsabgaben und Kurtaxen</b> Die Regierung wird eingeladen, zu prüfen, wie der Einzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Beherbergungsabgabe nach Art. 6 des Tourismusgesetzes (sGS 575.1) und</li> <li>b) der Kurtaxen unter Berücksichtigung der Gemeindeautonomie, insbesondere unter Einbezug der elektronischen</li> </ul>	Abschreiben	Das Volkswirtschaftsdepartement hat sich im Auftrag der Regierung der Motion des Kantonsrates angenommen. Ab dem 1. Juli 2025 erfolgt der automatische Kurtaxeneinzug über die Buchungsplattform Airbnb. Airbnb hat sich vertraglich zur Einziehung der Kurtaxen verpflichtet. Das Anliegen der Motion konnte somit ohne Anpassung des Tourismusgesetzes erfüllt werden, daher erfolgte keine Vorlage an den Kantonsrat.	Sep / 2022 Sep / 2025	Sep / 2025

<sup>3</sup> Die Anwendung (webbasierte Ergänzung zu Agricola) ermöglicht es, landwirtschaftliche Flächen geografisch zu erfassen und zu verwalten.

<sup>4</sup> Das Websystem dient der effizienten Strukturdatenerfassung für Landwirtinnen und Landwirte.

<sup>5</sup> Mit dem Projekt NikA (Neues interkantonales Agrarsystem) wird eine neue Fachapplikation für den Vollzug der landwirtschaftlichen Gesetzgebung von Bund und Kanton in den Bereichen Direktzahlungen, Naturschutz, Veterinärwesen, Umwelt- und Gewässerschutz geschaffen.

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss			Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Geschäftsnummer	Geschäftstitel Wortlaut	Antrag der Regierung	Stand der Bearbeitung Begründung Fristverlängerung	Gutheissung Bearbeitungs- frist	Zuleitung
	Buchungsplattformen, flächendeckend auf einfache Weise sichergestellt werden kann, und dem Kantonsrat dazu eine Vorlage zu unterbreiten.		Im ersten Quartal 2026 wird für den Einzug der Beherbergungs- und Gastwirtschaftsabgabe erstmalig eine digitale Lösung zur Anwendung kommen.		
42.25.10	<b>Selbstbedienungsläden ohne Personal: Jetzt Rechtssicherheit schaffen</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1, RLG) vorzulegen, um Selbstbedienungsläden ohne Personal explizit von der Ladenöffnungsordnung auszunehmen.		Das Gesetzesvorhaben ist in Bearbeitung.	Sep / 2025 Sep / 2028	Sep / 2028
43.24.02	<b>Arbeit muss sich lohnen – Fehlanreize jetzt korrigieren!</b> Die Regierung wird eingeladen, eine Analyse des Steuer- und Transfersystems für natürliche Personen auf Kantons- und Gemeindeebene vorzunehmen und dem Kantonsrat darüber Bericht zu erstatten. Die Analyse soll insbesondere den Fokus auf das Zusammenwirken der verschiedenen Instrumente und die damit verbundenen Anreizwirkungen legen. Zu beleuchten sind insbesondere die Prämienverbilligungen, die Ergänzungsleistungen, die Stipendien, die Tarife / Kosten der externen Kinderbetreuung sowie die Steuern. Weiter zu prüfen ist die Frage, in welchen Fällen es sachgerecht wäre, bei einem freiwilligen Einkommensverzicht die Ausrichtung von staatlichen Leistungen und Finanzierungsbeiträgen entsprechend zu reduzieren. Im Bericht sollen zudem Massnahmen zur Verbesserung von leistungsorientierten und die Berufstätigkeit fördernden Rahmenbedingungen abgeleitet und präsentiert werden, wobei		Zurzeit befindet sich das Projekt in der Phase der Erarbeitung des Analyse- und Grundlagenberichts. Erste Abstimmungssitzungen im Projektausschuss haben stattgefunden, das Detailkonzept zum Analyseverfahren wurde verabschiedet. Erste Modellrechnungen sowie Interviews wurden durchgeführt.	Apr / 2024 Apr / 2027	Apr / 2027

<b>Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss</b>			<b>Bericht über den Stand der Bearbeitung</b>		
Geschäftsnummer	Geschäftstitel Wortlaut	Antrag der Regierung	Stand der Bearbeitung Begründung Fristverlängerung	Gutheissung Bearbeitungs- frist	Zuleitung
	Massnahmen im Rahmen der kantonalen Zuständigkeiten im Vordergrund stehen sollen.				

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss			Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Geschäftsnummer	Geschäftstitel Wortlaut	Antrag der Regierung	Stand der Bearbeitung Begründung Fristverlängerung	Gutheissung Bearbeitungs- frist	Zuleitung

### 4.3 Departement des Innern

42.25.13	<p><b>Möglichkeit einer Personalaufwandsteuerung für Gemeinden</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, damit Gemeinden auf eigenen Beschluss hin eine Personalaufwandsteuerung einführen können, die sich an der Steuerung des Personalaufwands auf kantonaler Ebene mit der Unterscheidung von Sockelpersonalaufwand und bedarfsorientiertem Personalaufwand orientiert.</p>		Die Arbeiten werden im Rahmen einer umfassenden Revision des Gemeindegesetzes angegangen. Der Zeitplan ist noch offen.	Dez / 2025 Dez / 2028	Dez / 2028
43.21.06	<p><b>Abbau von Sprachbarrieren vor dem Schuleintritt</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat über die Prüfung geeigneter Massnahmen zur möglichst zielorientierten Förderung fehlender sprachlicher oder sozialer Kompetenzen von Kindern in den ersten Lebensjahren – unter Einbezug ihrer Familien – Bericht zu erstatten. Dabei sollen auch Varianten zur Finanzierung geprüft und aufgezeigt werden.</p>	Abschreiben	Das Postulat wurde im Rahmen des Projekts bzw. der Vorlage 40.25.05 «Erledigung parlamentarische Aufträge im Bereich der frühen Förderung» (EPAFF) behandelt. Die Sammelvorlage wurde dem Kantonsrat Ende 2025 zugeleitet.	Jun / 2021 Dez / 2025	Dez / 2025

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss			Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Geschäftsnummer	Geschäftstitel Wortlaut	Antrag der Regierung	Stand der Bearbeitung Begründung Fristverlängerung	Gutheissung Bearbeitungsfrist	Zuleitung

#### 4.4 Bildungsdepartement

42.20.23	<p><b>Zeitgemässe Sport- und Bewegungsförderung</b> Die Regierung wird eingeladen, einen Entwurf vorzulegen, der die Sport- und Bewegungsförderung im Kanton St.Gallen gesamtheitlich gesetzlich verankert. In diesem Zusammenhang sollen die Finanzierungsmodalitäten in der Sportförderung, einschliesslich Zuteilung der Erträge aus Lotterien und Wetten zum Lotteriefonds und zum Sportfonds, geklärt werden.</p>	Fristverlängerung bis Mär / 2027	<p>Der Kick-off für das entsprechende Projekt ist im Herbst 2021 erfolgt und die fachliche Projektarbeit wurde grundsätzlich im Jahr 2024 abgeschlossen. Im Jahr 2025 erfolgten infolge Wechsel in der Departementsleitung des Bildungsdepartementes Anpassungen in der Vorlage. Die Vernehmlassung ist im dritten Quartal 2026 geplant. Die Zuleitung an den Kantonsrat erfolgt voraussichtlich auf die Frühjahrssession 2027.</p> <p><b>Begründung der Fristverlängerung:</b> Im Jahr 2025 erfolgten noch Anpassungen am Botschaft- und Gesetzesentwurf infolge Wechsel in der Departementsleitung. Eine weitere Verzögerung ergab sich aufgrund der Arbeiten am neuen Volksschulgesetz und der entsprechenden Priorisierung des Ressourceneinsatzes.</p>	Feb / 2021 Okt / 2025	Mär / 2027
42.22.22	<p><b>Totalrevision Stipendiengesetz</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Totalrevision des Gesetzes über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen (sGS 211.5; Stipendiengesetz) vom 3. Dezember 1968 zu unterbreiten.</p>		Die Umsetzung der Totalrevision des Stipendiengesetzes wurde im August 2024 mit einem Regierungsprojekt gestartet. Der Entwurf wurde im Dezember für die Vernehmlassung freigegeben und soll dem Kantonsrat auf die Sommersession 2026 zugeleitet werden.	Nov / 2023 Nov / 2026	Apr / 2026
42.23.14	<p><b>Diagnostik, Frühförderung und schulische Angebote müssen für autistische Kinder verbessert und erweitert werden</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat im Rahmen der Totalrevision des Volksschulgesetzes Botschaft und Entwurf zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, um von ASS betroffenen Kindern und ihren Familien ein angemessenes Angebot hinsichtlich der</p>		Die Motion wird im Zusammenhang mit der Totalrevision des Volksschulgesetzes bearbeitet.	Feb / 2024 Feb / 2027	Jan / 2027

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss			Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Geschäftsnummer	Geschäftstitel Wortlaut	Antrag der Regierung	Stand der Bearbeitung Begründung Fristverlängerung	Gutheissung Bearbeitungs- frist	Zuleitung
	Abklärungsmöglichkeiten, der Beratung, der fachgerechten pädagogischen Förderung und der Unterstützung bei der beruflichen bzw. nach-obligatorischen schulischen Integration sicher zu stellen. Dazu gehört auch die Prüfung des Aufbaus eines kantonalen ASS-Kompetenz-zentrums mit Nutzung von Synergien aus dem Fachwissen in Bezug auf weitere Arten von Beeinträchtigung.				
42.23.18	<b>Musikschulen im Kanton St.Gallen</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Musikschulen im Kanton St.Gallen vorzulegen.		Die Thematik Musikschulgesetz wird im laufenden gesetzgeberischen Prozess bzw. Regierungsprojekt «Totalrevision Volksschulgesetz» bearbeitet.	Apr / 2024 Apr / 2027	Jan / 2027
42.25.01	<b>Vielfalt der Schulformen respektieren und absichern</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat innerhalb eines Jahres Botschaft und Entwurf zur Änderung der Kantonsverfassung vorzulegen, damit gewachsene und bewährte Schulformen respektiert und abgesichert werden. Sinngemäss ist Art. 89 KV wie folgt um einen neuen Abs. 2 <sup>bis</sup> zu ergänzen: «Die Gemeinde ist insbesondere ermächtigt, zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags Verträge mit privaten und öffentlichen Schulen abzuschliessen und ihnen Schulgelder auszurichten, namentlich an Schulen, welche christlich-humanistische Werte im Sinne der im Kanton St.Gallen öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften vermitteln. Der Zugang zu einer ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Schule hat allen Schülerinnen und Schülern, unabhängig von ihrer Religion, offenzustehen. Es darf keine		Die Erledigung des Motionsauftrags ist in Arbeit. Zu einigen Teilaspekten des Auftrags ist die Verfassungsmässigkeit vertieft zu prüfen. Die Erledigung wird innerhalb der verkürzten Frist erfolgen.	Sep / 2025 Sep / 2026	Sep / 2026

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss			Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Geschäftsnummer	Geschäftstitel Wortlaut	Antrag der Regierung	Stand der Bearbeitung Begründung Fristverlängerung	Gutheissung Bearbeitungs- frist	Zuleitung
	Verpflichtung zur Teilnahme an religiösen Unterrichtsinhalten bestehen. Geschlechtergetrennte Unterrichtsformen sind zulässig. Das Gesetz regelt die weiteren Voraussetzungen.»				
42.25.03	<p><b>Fokus auf Grundkompetenzen – Französisch erst ab der Oberstufe</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, damit der Französischunterricht auf der Primarstufe im Kanton St.Gallen auf die Oberstufe verlegt wird. Sollte dies aufgrund der Vorgaben im HarmoS-Konkordat nicht möglich sein, soll die Regierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb des HarmoS-Konkordats darauf hinwirken, dass die nötigen Voraussetzungen dafür geschaffen werden.</p>		Der Auftrag zur Überprüfung der Sprachstrategie und zum Spielraum innerhalb des HarmoS-Konkordats wurde von der Plenarversammlung der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz an ihrer Plenarversammlung Ende Oktober 2025 erteilt. Das Ergebnis wird die Grundlage für die Bearbeitung des Motionsauftrags im Kanton St.Gallen sein.	Sep / 2025 Sep / 2028	Sep / 2028
43.20.04	<p><b>Wirksamkeit und Kostenwahrheit von Integration und Separation in der Volksschule</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, Wirkungen und Kosten der relevanten unterschiedlichen Wirkgrössen zu ermitteln und darüber dem Kantonsrat einen Bericht zu unterbreiten, damit die Schulen vor Ort bessere Grundlagen und insbesondere Kennzahlen für Modellentscheide und die Weiterentwicklung der Schule haben. Es ist eine Chance für den Kanton St.Gallen, in der Bildung und Bildungsentwicklung führend zu bleiben.</p>		<p>Zur Bereitstellung der Grundlagen für den Bericht wurde der Hochschule für Heilpädagogik Zürich ein externer Auftrag erteilt. Der auf diesen Grundlagen erarbeitete Bericht legt einerseits in Bearbeitung des Postulats 43.20.04 «Wirksamkeit und Kostenwahrheit von Integration und Separation in der Volksschule» die Grundlagen der Sonderpädagogik im Kanton St.Gallen dar und ordnet diese ein.</p> <p>Die Regierung hat zudem für die zweite Phase des Projekts zur Totalrevision des Volksschulgesetzes im überarbeiteten Projektauftrag vom 3. September 2024 mit einem zusätzlichen Teilprojekt einen starken Fokus auf die Sonderpädagogik gelegt, um der Komplexität dieses herausfordernden gesellschaftlichen Themenbereichs</p>	Feb / 2021 Jan / 2027	Jan / 2027

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss			Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Geschäftsnummer	Geschäftstitel Wortlaut	Antrag der Regierung	Stand der Bearbeitung Begründung Fristverlängerung	Gutheissung Bearbeitungs- frist	Zuleitung
			gerecht zu werden. Der Bericht wurde im Dezember 2024 durch die Regierung einer breiten Vernehmlassung unterstellt. Er wird dem Kantonsrat im Rahmen der Totalrevision des Volksschulgesetzes zugeleitet.		

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss			Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Geschäftsnummer	Geschäftstitel Wortlaut	Antrag der Regierung	Stand der Bearbeitung Begründung Fristverlängerung	Gutheissung Bearbeitungsfrist	Zuleitung

#### 4.5 Finanzdepartement

42.23.11	<p><b>Grundsteuer senken heisst Gemeindeautonomie stärken</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG) vorzulegen, die den Steuersatz für die Grundsteuer auf einen Rahmen von 0,0 Promille bis 0,8 Promille festlegt.</p>	Fristverlängerung bis Nov / 2027	<p>Die Motion wurde am 28. November 2023 mit geändertem Wortlaut vom Kantonsrat gutgeheissen.</p> <p>Die Umsetzung erfolgt mit dem nächsten Nachtrag zum Steuergesetz (vermutlich XXIII. Nachtrag). Der genaue Zeitpunkt hängt davon ab, ob und wann noch weiterer Anpassungsbedarf auf Gesetzesebene besteht (u.a. Umsetzung von Bundesrecht wie z.B. Abschaffung des Eigenmietwerts), und ist noch offen.</p> <p><b>Begründung der Fristverlängerung:</b> Die Vorlage wird zusammen mit der Vorlage zur Abschaffung des Eigenmietwerts erarbeitet. Die Inkraftsetzung zur Abschaffung des Eigenmietwerts durch den Bund ist noch offen bzw. erfolgt frühestens im Frühjahr 2026.</p>	Nov / 2023 Nov / 2026	Nov / 2027
42.24.04	<p><b>Vision SG 2030: Steuerbelastung senken, Ressourcenkraft stärken!</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Steuergesetzes vorzulegen. Die Änderung soll eine zielgerichtete Senkung der Steuertarife in denjenigen Einkommensbereichen vorsehen, die derzeit im Vergleich mit den Nachbarkantonen nicht konkurrenzfähig sind und mittel- und langfristig einen erhöhten Gesamtsteuerertrag durch eine gesteigerte Ressourcenkraft versprechen.</p>		<p>Der allgemeine Staatssteuerruss wurde mit den Budgets 2022 und 2023 per 1. Januar 2023 um je fünf Prozentpunkte auf neu 105 Prozent gesenkt. Mit der Botschaft vom 24. Oktober 2023 zum XXII. Nachtrag zum Steuergesetz (Erhöhung Fahrkostenabzug) wurde dem Kantonsrat eine Vorlage zur steuerlichen Entlastung unterbreitet (22.23.07). Der XXII. Nachtrag zum Steuergesetz wurde am 24. November 2024 von den Stimmberechtigten angenommen.</p> <p>Das jüngste Steuermonitoring wurde am 9. Januar 2025 zusammen mit dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026–2028 veröffentlicht</p>	Mai / 2024 Mai / 2027	Mai / 2027

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss			Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Geschäftsnummer	Geschäftstitel Wortlaut	Antrag der Regierung	Stand der Bearbeitung Begründung Fristverlängerung	Gutheissung Bearbeitungs- frist	Zuleitung
			<p>(33.25.04). Die aktuelle finanzpolitische Auslegeordnung zeigt, dass gegenwärtig keine Mittel zur Senkung der Steuerlast vorhanden sind; vgl. Abschnitt 8 im AFP 2026–2028 (33.25.04).</p> <p>Gemäss Auftrag des Kantonsrates zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans 2026–2028 (33.25.04) ist eine ganzheitliche Auslegeordnung über die kantonalen Steuern durchzuführen und daraus abgeleitet eine Steuerstrategie zu erarbeiten und dem Kantonsrat vorzulegen. Diese Arbeiten sind derzeit im Gang.</p>		

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss			Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Geschäftsnummer	Geschäftstitel Wortlaut	Antrag der Regierung	Stand der Bearbeitung Begründung Fristverlängerung	Gutheissung Bearbeitungsfrist	Zuleitung

#### 4.6 Bau- und Umweltdepartement

42.21.11	<p><b>Mehr Sicherheit im öV durch mehr Busbuchten</b> Die Regierung wird eingeladen, einen Entwurf für die Ergänzung des Strassengesetzes vorzulegen mit der Bestimmung, neue öV-Haltestellen grundsätzlich als separate Busbuchten zu gestalten, wenn nicht wesentliche, zu erläuternde Gründe dagegensprechen, und von der Aufhebung bestehender Buchten abzusehen.</p>	Abschreiben	In Absprache mit den Motionären wurden eine Absichtserklärung sowie eine verbindliche Richtlinie erarbeitet. Damit kann der Motionsauftrag umgesetzt werden, ohne dass das Gesetz angepasst werden muss. Die Richtlinie wird vom kantonalen Tiefbauamt bereits heute strikt angewendet.	Jun / 2021 Apr / 2026	Apr / 2026
42.21.25	<p><b>Augarten-Kreuzung: Neustart</b> Die Regierung wird eingeladen, auf der Grundlage des Geschäfts 36.20.03 «Kantonsratsbeschluss über den Umbau des Knotens Augarten der Kantonsstrasse Nr. 38 in Uzwil» gemäss den vorstehenden Ausführungen ein Projekt auszuarbeiten und dem Kantonsrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.</p>	Fristverlängerung bis Jan / 2027	<p>Mit der Motion 42.21.25 «Augarten-Kreuzung: Neustart» wurde insbesondere verlangt, dass ein neues Kantonsstrassenprojekt unter dem Fokus des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs erarbeitet wird.</p> <p>Eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung des Kantonsstrassenprojektes war die Studie «Netzplanung Veloverkehr Sollzustand» vom Februar 2023, die durch die Gemeinde Uzwil erarbeitet wurde. Weiter mussten die Fuss- und Veloverkehrsführung mit dem Betriebs- und Gestaltungskonzept der angrenzenden Gupfenstrasse abgestimmt werden. Im Anschluss wurden verschiedene Varianten der Fuss- und Veloverkehrsführung geprüft und mit dem jeweiligen Planungsstand des Betriebs- und Gestaltungskonzept der Gupfenstrasse abgeglichen. Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 17. September 2024 wurde das Variantenstudium abgeschlossen und die Bestvariante auch durch die Gemeinde Uzwil bestätigt.</p>	Feb / 2022 Jun / 2026	Jan / 2027

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss			Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Geschäftsnummer	Geschäftstitel Wortlaut	Antrag der Regierung	Stand der Bearbeitung Begründung Fristverlängerung	Gutheissung Bearbeitungs- frist	Zuleitung
			<b>Begründung der Fristverlängerung:</b> Erst im Anschluss an die Studie und das Variantenstudium konnten die Projektierungsarbeiten in Angriff genommen werden. Im Mai / Juni 2025 konnte für das Bauprojekt das Mitwirkungsverfahren durchgeführt werden. Es ist vorgesehen, die Vernehmlassung im Sommer 2026 bei der Gemeinde Uzwil zu veranlassen.		
42.22.10	<b>Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis</b> Die Regierung wird eingeladen, einen Entwurf vorzulegen, der die Klassierung und die damit zusammenhängenden Dimensionierungen von Erschliessungstrassen genau definiert. Dabei sollen insbesondere zeitgemässe Kriterien für die Anforderungen an Strassendimensionierung, Vorhandensein von Trottoirs, Ausweichstellen sowie Wendemöglichkeiten angewendet werden.	Fristverlängerung bis Sep / 2026	Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 11. Dezember 2025 eröffnet und dauerte inkl. gewährter Verlängerung bis am 8. März 2026. Angesichts der hohen fachlichen und rechtlichen Komplexität der Vorlage sowie der zu erwartenden substantziellen Rückmeldungen aus der Vernehmlassung ist eine sorgfältige Auswertung und gegebenenfalls vertiefte Überarbeitung erforderlich.  <b>Begründung der Fristverlängerung:</b> Um eine inhaltlich konsolidierte und rechtlich belastbare Vorlage ausarbeiten zu können, wird vorsorglich eine Fristverlängerung bis September 2026 beantragt. Sollte die Auswertung ergeben, dass keine weitergehenden Überarbeitungen notwendig sind, ist eine Zuleitung an den Kantonsrat bereits im Mai 2026 vorgesehen.	Sep / 2022 Sep / 2025	Sep / 2026
42.23.05	<b>Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen</b> Die Regierung wird eingeladen, einen Entwurf zur Änderung des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) vorzulegen, in welchem:	Abschreiben	Die Zuleitung an den Kantonsrat ist erfolgt. Die erste Lesung fand in der Frühjahrssession 2026 statt.	Sep / 2023 Sep / 2026	Sep / 2025

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss			Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Geschäftsnummer	Geschäftstitel Wortlaut	Antrag der Regierung	Stand der Bearbeitung Begründung Fristverlängerung	Gutheissung Bearbeitungs- frist	Zuleitung
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kantonsstrassen und Gemeindestrassen erster Klasse als verkehrsorientierte Strassen definiert werden;</li> <li>2. vorgeschrieben wird, dass auf verkehrsorientierten Strassen grundsätzlich die bundesrechtlich vorgesehene Höchstgeschwindigkeit zu signalisieren ist;</li> <li>3. abweichende Höchstgeschwindigkeiten durch Kanton und politische Gemeinden nur in Ausnahmefällen signalisiert werden dürfen, sofern und soweit nachgewiesen ist, dass der damit verfolgte Zweck nicht mit anderen Massnahmen erreicht werden kann.</li> </ol>				
42.23.20	<p><b>Aufhebung Kantonsratsbeschluss Brücke Luterer Ennetbühl</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses über den Ersatz der Brücke Luterer Ennetbühl der Kantonsstrasse Nr. 55 in Nesslau (sGS 732.51) vorzulegen, damit das Gutachten vertieft auf dessen Umsetzung geprüft sowie in der Folge gegebenenfalls auf einen Abriss und Neubau der bestehenden Brücke zugunsten einer Instandsetzung verzichtet werden kann.</p>	<p>Fristverlängerung bis Dez / 2027</p>	<p>Die Ingenieurvergabe ist erfolgt. Aktuell finden Zustandsuntersuchungen bis April 2026 statt. Im Anschluss wird die Projektierung gestartet.</p> <p><b>Begründung der Fristverlängerung:</b> Die Aufnahme der Brücke Luterer in die Schutzverordnung dauerte über ein Jahr. Sie ist seit dem 1. Mai 2025 rechtskräftig in der Schutzverordnung Kulturgüterschutz enthalten. Erst ab diesem Zeitpunkt lag für das Tiefbauamt die Grundlage vor, um mit der Überprüfung des bestehenden Bauwerks zu starten. Mitte Mai 2025 erfolgte die Arbeitsvergabe zur Erarbeitung der Studie «Zustandsuntersuchungen inklusive Variantenstudium». Die Einführung der Norm «Erhaltung von Tragwerken (Betonbau)» im November 2025 führte zu weiteren Abklärungen.</p>	<p>Feb / 2024 Feb / 2027</p>	<p>Dez / 2027</p>

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss			Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Geschäftsnummer	Geschäftstitel Wortlaut	Antrag der Regierung	Stand der Bearbeitung Begründung Fristverlängerung	Gutheissung Bearbeitungsfrist	Zuleitung
42.25.05	<p><b>Keine künstlichen Leistungsreduktionen auf Kantonsstrassen</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Strassengesetzes vorzulegen, die eine klare Priorisierung der Kantonsstrassen im Zusammenhang mit Pförtner-Anlagen vorsieht. Untergeordnete Lichtsignalsteuerungen sollen den Leistungskapazitäten der Kantonsstrassen angepasst und der Einsatz von Verkehrsdosier-Anlagen (Pförtner-Anlagen) klar definiert werden. Solche Anlagen sollen nur im Falle von sich kreuzenden Kantonsstrassen und unter Berücksichtigung der Leistungskapazität des Verkehrsknotens erlaubt sein.</p>		Die Regierung erteilte am 28. Januar 2026 den Projektauftrag für das Projekt «Strategie Verkehrsmanagement Kanton St.Gallen», der die Umsetzung der Motion zum Ziel hat. Im Jahr 2026 soll die Strategie ausgearbeitet werden; im Anschluss folgt eine fachliche Vernehmlassung.	Jun / 2025 Jun / 2028	Jun / 2028
42.25.07	<p><b>Anpassung der Sondernutzungsplanung an das PBG: Lösungen zur Vermeidung eines Planungsstillstands</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat innerhalb eines Jahres in einem Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz entsprechende Änderungen der gesetzlichen Vorschriften vorzulegen, die ein Moratorium – zum Beispiel durch eine geänderte Vorschrift bei der Inkraftsetzung von Sondernutzungsplänen nach altem Recht oder neuem Recht – verhindern.</p>	Abschreiben	Die Zuleitung an den Kantonsrat ist Ende 2025 erfolgt. Das Geschäft wird nun vom Kantonsrat beraten. Der Vollzugsbeginn der geänderten gesetzlichen Bestimmungen soll, abhängig vom Verlauf des parlamentarischen Prozesses, per Herbst 2026 erfolgen.	Jun / 2025 Jun / 2026	Dez / 2025
43.19.18	<p><b>Baugesuchverfahren straffen</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat in einem Bericht aufzuzeigen, wo die Schwachstellen in den heutigen Baubewilligungsverfahren im Kanton St.Gallen liegen und wo (gesetzlicher) Handlungsbedarf besteht. Insbesondere soll dargestellt werden, wie die Aufgabenteilung</p>	Abschreiben	Die Regierung hat die Berichterstattung zum Postulat in die Vorlage «Rechtsgrundlagen für das elektronische Verwaltungsverfahren (X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungspflege / V. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz)» (22.26.03 / 22.26.04) integriert.	Feb / 2020 Dez / 2025	Feb / 2026

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss			Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Geschäftsnummer	Geschäftstitel Wortlaut	Antrag der Regierung	Stand der Bearbeitung Begründung Fristverlängerung	Gutheissung Bearbeitungs- frist	Zuleitung
	in den Baugesuchsverfahren zwischen Gemeinden und Kanton optimiert und wie die Zusammenarbeit zwischen den in den Verfahren beteiligten Amtsstellen der verschiedenen Departemente verbessert werden können. Im Weiteren soll aufgezeigt werden, wie die Amtsstellen im Baudepartement und der departementale Rechtsdienst die Verfahren und die Bewilligungspraxis verbessern können.		Diese wurde dem Kantonsrat auf die Frühjahrs-session 2026 zugeleitet.		
43.22.05	<b>Der Kanton St.Gallen als starkes Nachhaltigkeits-Vorbild</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Bericht zu unterbreiten, der insbesondere aufzeigt, wie sich die Verwaltung und die kantonalen Betriebe nachhaltiger entwickeln und welche Massnahmen in welcher Zeit umgesetzt werden.	Abschreiben	Das Amt für Wasser und Energie hat in Zusammenarbeit mit den Departementen und der Staatskanzlei den Bericht erarbeitet. Das Geschäft wurde dem Kantonsrat zur Kommissionsbestellung in der Frühjahrs-session 2026 zugeleitet und soll in einziger Lesung in der Sommersession 2026 beraten werden.	Sep / 2022 Dez / 2025	Jan / 2026

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss			Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Geschäftsnummer	Geschäftstitel Wortlaut	Antrag der Regierung	Stand der Bearbeitung Begründung Fristverlängerung	Gutheissung Bearbeitungsfrist	Zuleitung

#### 4.7 Sicherheits- und Justizdepartement

42.23.21	<b>Totalrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP)</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vorzulegen.	Fristverlängerung bis Apr / 2029	Die Motion wurde am 13. Februar 2024 durch den Kantonsrat gutgeheissen. Das Sicherheits- und Justizdepartement gab im August 2024 ein externes Gutachten in Auftrag. Dieses ist am 31. Juli 2025 eingetroffen. Im Herbst 2025 wurde die Projektinitialisierung gestartet mit dem Ziel, diese im August 2026 abzuschliessen. Im August 2026 soll der Projektauftrag für ein Regierungsprojekt vorliegen.  <b>Begründung der Fristverlängerung:</b> Das externe Gutachten hat gezeigt, dass umfangreiche und komplexe Arbeiten für die Totalrevision nötig sind. Gemäss aktuellem Zeitplan ist die Zuleitung an den Kantonsrat für April 2029 geplant.	Apr / 2024 Apr / 2027	Apr / 2029
42.24.09	<b>Bürokratie abbauen – Kaminfezewesen liberalisieren</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz vorzulegen, die eine Aufhebung des Monopols und die Liberalisierung des Kaminfezewesens im Kanton St.Gallen vorsehen.		Die Motion wurde in der Wintersession 2024 vom Kantonsrat gutgeheissen. Die Umsetzung erfolgt mit dem nächsten Nachtrag zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1). Der Auftrag wird im Rahmen eines Regierungsprojekts bearbeitet. Der Projektauftrag wurde von der Regierung am 11. November 2025 erteilt. Die Federführung liegt bei der GVSG.	Dez / 2024 Dez / 2027	Dez / 2027
42.24.10	<b>Kein Rechtsanwalt / keine Rechtsanwältin ohne Patent</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, damit die Aufsichtsbehörde der Anwältin oder dem Anwalt die Führung der Berufsbezeichnung als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin sowie öffentlicher		Die Motion wurde in der Wintersession 2024 vom Kantonsrat gutgeheissen. Die Umsetzung erfolgt mit dem nächsten Nachtrag zum Anwalts-gesetz (sGS 963.70). Die Ausarbeitung ist auf Ende 2026 geplant. Es ist geplant, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für die Kommissionsbestellung in der Frühjahrs-session 2027 zuzuleiten.	Dez / 2024 Dez / 2027	Jan / 2027

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss			Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Geschäftsnummer	Geschäftstitel Wortlaut	Antrag der Regierung	Stand der Bearbeitung Begründung Fristverlängerung	Gutheissung Bearbeitungs- frist	Zuleitung
	Notar / öffentliche Notarin während der Dauer eines befristeten oder unbefristeten Berufsverbots untersagen darf.				
42.24.12	<p><b>Gefährliche Rechtslücke im polizeilichen Bedrohungsmanagement schliessen!</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Schaffung der gesetzlichen Grundlage vorzulegen, die sicherstellt, dass die St.Galler Polizei- und Strafverfolgungsbehörden über die Kompetenz und Pflicht verfügen, kantonale rechtliche Anordnungen anderer Kantone im Bereich des Gewaltschutzes zu vollziehen und Verstösse zu ahnden.</p>	Fristverlängerung bis Aug / 2030	<p>Die gesetzlichen Grundlagen sollen im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes geschaffen werden. Die Projektinitialisierung ist im Verlauf des Jahres 2026 geplant. Der Projektauftrag soll im Herbst 2027 durch die Regierung verabschiedet werden.</p> <p><b>Begründung für Fristverlängerung:</b> Die Totalrevision des Polizeigesetzes verzögert sich aufgrund der angespannten Ressourcenlage im Sicherheits- und Justizdepartement und aufgrund einer Vielzahl weiterer bereits laufender und anstehender Rechtsetzungs- und Organisationsprojekte im Sicherheits- und Justizdepartement.</p>	Mär / 2025 Mär / 2028	Aug / 2030
42.25.02	<p><b>Anpassung der Zuständigkeiten für Verkehrsanordnungen und Signalisationen</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Strassengesetzes vorzulegen, um sicherzustellen, dass die Zuständigkeit für Verkehrsanordnungen und Signalisationen künftig im gesamten Kanton St.Gallen bei den kantonalen Organen liegt. Sollte die Regierung eine Anpassung der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz des Kantons St.Gallen hinsichtlich dieses Motionsbegehrens vorsehen, wäre eine Anpassung des Strassengesetzes nicht notwendig.</p>		Die Motion wurde in der Sommersession 2025 gutgeheissen. Im Frühjahr 2026 wurde mit den Vorarbeiten begonnen. Voraussichtlich ist keine Gesetzesanpassung nötig, sondern eine Verordnungsänderung. Eine solche würde innerhalb der Motionsfrist umgesetzt.	Jun / 2025 Jun / 2028	Jun / 2028

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss			Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Geschäftsnummer	Geschäftstitel Wortlaut	Antrag der Regierung	Stand der Bearbeitung Begründung Fristverlängerung	Gutheissung Bearbeitungsfrist	Zuleitung
42.25.04	<p><b>Bezahlkarten für Personen des Asylbereichs im Kanton St.Gallen</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Sozialhilfegesetzes vorzulegen, welche die Einführung von Bezahlkarten für Personen des Asylbereichs vorsieht.</p>		Departementsinterne Vorabklärungen laufen.	Sep / 2025 Sep / 2028	Sep / 2028
43.19.15	<p><b>Innere Sicherheit im Kanton St.Gallen: Herausforderungen und Strategie</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen aktualisierten Bericht mit eventuellen Anträgen zur inneren Sicherheit und zur Sicherheitsstrategie im Kanton St.Gallen zu erstatten. Insbesondere soll der Bericht in Bezug auf die in den vergangenen Berichten angekündigten Massnahmen konsolidiert Zwischenbilanz ziehen und die konkrete Umsetzung des Korpsausbaus bei der Kantonspolizei sowie dessen Auswirkungen auf andere Behörden (Staatsanwaltschaft, Gerichte) aufzeigen.</p>	Fristverlängerung bis Mai / 2026	<p>Der Bericht ist in Erarbeitung.</p> <p><b>Begründung der Fristverlängerung:</b> Der Bericht «Polizeiliche Sicherheit» verzögert sich aufgrund der Führungswechsel im Sicherheits- und Justizdepartement und in der Kantonspolizei sowie aufgrund der Komplexität des Berichts. Deshalb ist wesentlich mehr Zeit erforderlich als ursprünglich erwartet.</p>	Jun / 2020 Jun / 2025	Mai / 2026

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss			Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Geschäftsnummer	Geschäftstitel Wortlaut	Antrag der Regierung	Stand der Bearbeitung Begründung Fristverlängerung	Gutheissung Bearbeitungsfrist	Zuleitung

#### 4.8 Gesundheitsdepartement

42.21.20	<p><b>Totalrevision Gesundheitsgesetz – ein neues, zeitgemässes Gesundheitsgesetz für unseren Kanton</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat ein neues, zeitgemässes Gesundheitsgesetz zu unterbreiten, das die Herausforderungen im Gesundheitswesen umfassend behandelt, das aber bewährte und gut strukturierte Inhalte des aktuell gültigen Gesetzes durchaus übernimmt.</p>		Die Vernehmlassung zum Entwurf des neuen Gesundheitsgesetzes lief bis Mitte Januar 2026. Danach erfolgte die Auswertung. Die Verabschiedung durch die Regierung ist im Frühjahr und die Zuleitung an den Kantonsrat auf die Sommersession 2026 geplant. Mit der Vorlage sollen auch die Motion 42.21.23 «Verbot von Konversionstherapien» und die Motion 42.24.13 «Höchstkosten für Leistungen pflegender Angehöriger» umgesetzt werden.	Apr / 2022 Mär / 2026	Mai / 2026
42.21.23	<p><b>Verbot von Konversionstherapien</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, einen Entwurf vorzulegen, der die gesetzlichen Grundlagen für ein Verbot sogenannter Konversionstherapien insbesondere bei Minderjährigen schafft.</p>		Die gemeinsame Vorlage mit der Motion 42.21.20 «Totalrevision Gesundheitsgesetz» ist erarbeitet; die entsprechende Vorlage soll dem Kantonsrat auf die Sommersession 2026 zugeleitet werden.	Apr / 2022 Mär / 2026	Mai / 2026
42.24.05	<p><b>Öffentlich-rechtliche Anstalten des Gesundheitswesens in Aktiengesellschaften überführen</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat bis ins Jahr 2030 Botschaft und Entwurf vorzulegen, um den Spitalverbund, die Spitalanlagengesellschaft, das Zentrum für Labormedizin und den Psychiatrieverbund von der Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kantons St.Gallen in je eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. des Obligationenrechts zu überführen und dabei folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:</p> <p>a) Die Aktiengesellschaften verfolgen öffentliche Zwecke; Gewinn und Kapital sind ausschliesslich und unwiderruflich diesen öffentlichen Zwecken gewidmet.</p>		Gemäss Wortlaut der Motion sind Botschaft und Entwurf dem Kantonsrat bis ins Jahr 2030 vorzulegen. Bevor dieses Gesetzesvorhaben erarbeitet werden kann, muss die Totalrevision des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1) abgeschlossen werden. Eine Grobplanung liegt daher noch nicht vor.	Sep / 2024 Nov / 2030	Nov / 2030

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss			Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Geschäftsnummer	Geschäftstitel Wortlaut	Antrag der Regierung	Stand der Bearbeitung Begründung Fristverlängerung	Gutheissung Bearbeitungs- frist	Zuleitung
	b) Die Aktiengesellschaften sind aufgrund der öffentlichen Zwecke und der entsprechenden Kapital- und Gewinnwidmungen nach Art. 80 des Steuergesetzes von der Steuer befreit. c) Sämtliche Aktien der Gesellschaften stehen im alleinigen Eigentum der öffentlichen Hand.				
42.24.13	<b>Höchstkosten für Leistungen pflegender Angehöriger</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat innerhalb eines Jahres Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Pflegefinanzierung (sGS 331.2; abgekürzt PFG) vorzulegen, damit eine Differenzierung der Höchstkosten für ambulante Pflegeleistungen möglich ist, wenn unterschiedliche Geschäftsmodelle vorliegen.		Das Anliegen der Motionärinnen wird in der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes aufgenommen (siehe Motion 42.21.20).	Jun / 2025 Jun / 2026	Mai / 2026